jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/6/24 8Ob657/92, 5Ob137/95, 4Ob56/03v, 5Ob193/10h

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.06.1993

Norm

ABGB §869

Rechtssatz

Bestimmt ist die Erklärung, wenn ihr die wesentlichen Rechtsfolgen, die der Erklärende anstrebt, entnehmbar sind und die gesetzliche Mindestanforderungen des betreffenden Rechtsgeschäftstyps (essentialia negotii) erfüllt sind.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 657/92
  Entscheidungstext OGH 24.06.1993 8 Ob 657/92
- 5 Ob 137/95
  Entscheidungstext OGH 12.12.1995 5 Ob 137/95
  Beisatz: Hier: Fehlen der nötigen Bestimmtheit einer Annahmeerklärung bezüglich Übersiedlungskosten und Ersatzwohnungskosten. (T1)
- 4 Ob 56/03v
  Entscheidungstext OGH 29.04.2003 4 Ob 56/03v
  Veröff: SZ 2003/50
- 5 Ob 193/10h
  Entscheidungstext OGH 09.02.2011 5 Ob 193/10h
  Vgl auch; Beisatz: Hier: Die Freistellungsverpflichtung nach § 9 Abs 3 BTVG muss den Hypothekargläubiger ? durchsetzbar ? zur Einwilligung in die Löschung in grundbuchsfähiger Form verpflichten. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0014692

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

11.05.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at